



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant-e-s de Suisse
Unione Svizzera degli e delle studenti Universitarie
Uniu svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

**Pflichtenheft AG Koordination
für die Arbeitsgruppe Koordination zur Koordination gewisser Aspekte der
Stipendieninitiative des VSS:**

Gestützt auf die Statuten 2009, Artikel 19 und das Geschäftsreglement 2009, Artikel 39 beschliesst die 152. Delegiertenversammlung in Bern:

Art.1 Aufgaben

Im Rahmen der Stipendieninitiative des VSS betreut die AG Koordination die nationale Unterschriftensammlung. Zu ihren Funktionen gehört:

- a. die Sicherstellung der Informationsübermittlung an andere Sektionen, an das Kampagnenteam und an das Büro. Diese Informationen betreffen die Organisation der Unterschriftensammlung in den Sektionen, Resultate, und regionale Kontakte mit Partnern und Medien (Best Practises, Probleme, neue Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit...);
- b. die Koordination der nationalen Aktionstage.

Art.2 Kompetenzen

Die Arbeitsgruppe Koordination befasst sich mit der Organisation von nationalen Aktionstagen und kann im Rahmen des für das Projekt vorgesehenen Budgets die Fabrikation von neuen Mitteln für die Unterschriftensammlung (T-Shirts, Flyers...) vorschlagen.

Art.3 Dauer des Mandats

1. Das Mandat der Arbeitsgruppe deckt die gesamte Phase der Unterschriftensammlung, und dauert also maximal bis Februar 2012.
2. Im Falle einer vollständigen Unterschriftensammlung in einem kürzeren Zeitrahmen kann die Dauer des Mandats verkürzt werden.

Art.4 Zusammensetzung

1. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus SektionsvertreterInnen zusammen, die in ihren eigenen jeweiligen Sektionen für die Unterschriftensammlung verantwortlich sind.
2. Das Kampagnenteam befasst sich mit der Vorbereitung und der Leitung der Sitzungen, in Zusammenarbeit mit dem Rest des Büros.

Art.5 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen am vorliegenden Pflichtenheft vornehmen.

Art.6 Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt im Anschluss an seine Verabschiedung durch die 152. DV des VSS am 1. Juni in Kraft.